

NEUE ZENSORENINNSCHRIFT AUS PRAENESTE

Im Juli 1913 wurde in der Nähe der Porta del Sole in Palestrina eine Inschrift gefunden, die für die altitalische Verfassungsgeschichte von Bedeutung ist. Der Text liegt jetzt in zwei italienischen Publikationen vor; erstens von G. Mancini in den Notizie degli scavi 1914, p. 195, zweitens von O. Marucchi im Bullettino della Comm. arch. comunale XLI p. 22. Dem letzteren Aufsatz ist eine klare Photographie beigegeben. Die Inschrift steht auf 'un cippo di pietra calcarea della misura di m. 0,56 di altezza \times 0,46 \times 0,46'. Der Stein befindet sich jetzt im städtischen Museum in Palestrina. Der Text Mancinis weicht von dem Marucchis in mehreren Einzelheiten ab. Die Inschrift besagt:

C · SAVFEIO · C · F
SABINI

C · ORCEVIO · M · F

5 CENSORES
HASCE · ARAS
PROBAVERONT
IVNO · PALOSTCA

ria

Z. 2: Die Lesung ist sicher. Z. 4: Mancini nimmt an, dass hier ursprünglich ein jetzt verwittertes Wort gestanden hat, an dessen Ende er noch ein l zu erkennen glaubt. Nach Marucchi dagegen ist die Zeile vom Schreiber freigelassen. Die Photographie scheint der letzteren Angabe recht zu geben. Es wäre seltsam, wenn von der sonst ganz gut erhaltenen Inschrift gerade diese Schriftzeile untergegangen sein sollte. Spuren absichtlicher Rasur sind nicht sichtbar. Unter dem M

der Z. 3 ist zwar eine leichte Spur vorhanden, die man für ein l halten könnte, aber dies mag Zufall oder Täuschung sein. Z. 8: Den ersten Buchstaben von Iuno sehe ich auf der Abbildung nicht, aber gegenüber dem einmütigen Zeugnis beider Herausgeber wird sich seine Existenz nicht leugnen lassen. — Die Ligatur von t und i liest Marucchi; Mancini nur t. Die Abbildung zeigt oberhalb des t eine Spur, die zu der Ligatur gehören könnte, erlaubt aber keine Entscheidung. Sonst ist die Lesung sicher. Z. 9: leider auf der Photographie nicht zu erkennen. Nach Urteil der Herausgeber sind die Buchstaben ria heruntergesetzt, weil für sie auf Z. 8 kein Platz mehr war *‘queste lettere devono riunirsi alla fine della linea 7 a (= unser 9), perchè avanti ad esse non apparisce traccia di altra scrittura; come pure è certo che tutta la iscrizione finiva con queste ultime lettere’*. Nach Marucchi (p. 24, A 2) ist das a sehr unsicher.

Die Abfassungszeit der Inschrift bestimmte Mancini auf den Ausgang des II. oder den Anfang des I. vorchristlichen Jahrhunderts. Wie mir scheint, ist jedoch der Stein erheblich älter. Einen guten Massstab bietet die pränestinische Inschrift der beiden Quästoren aus der gens Saufeia, C XIV 3002 (= C I 1143), die Ritschl PLME Tafel LIIIa abgebildet hat. Dieser Text, den Ritschl zwischen ca. 135 und 115 v. Chr. ansetzt, ist in jeder Hinsicht jünger als die neue Inschrift. Er bietet schon das rechtwinklige L und nicht mehr das spitzwinklige L, das P ist zwar noch offen, aber schon rund und nicht mehr eckig (P); endlich geht der Nominativ Sing. der II. Dekl. durchweg auf -us aus und nicht mehr auf -o. Dagegen stimmen paläographisch und grammatisch mit der neuen Zensoreninschrift die ältesten Grabschriften der archaischen Nekropole von Praeneste vollkommen überein (vgl. Ritschl Taf. XLV; z. B. Nr. 16: O P I · S A V F I O · L · L, ferner Nr. 12, 13, 18, 19 u. a.). Die gleichen Merkmale zeigen auch die archaischen Weihungen an Hercules (C XIV 2891—2893, vgl. die Abbildungen im Bull. dell' Inst. 1883 zu p. 14 ff). Der Gebrauch des spitzwinkligen L hört nach Ritschls Beobachtungen um das J. 175 auf. Über diesen Termin herab wird sich die Zensoreninschrift schwerlich rücken lassen. — Vom verfassungsgeschichtlichen Standpunkt aus lässt sich nur feststellen, dass die Inschrift der vorsullanischen Epoche angehört. Wir haben nämlich in Praeneste zwei Verfassungs-

typen zu scheiden: erstens die nachsullanische Kolonie, deren Bürgermeister *duoviri* heissen, deren Gemeinderäte *decuriones* und deren Schatzungsbeamte *duoviri quinquennales*. Zweitens haben wir die alte, vorsullanische Republik; ihr Rat hiess *senatus*, und ihr Bürgermeister *praetor* (die Belege s. Dessau im CIL XIV p. 289, Magoffin Study of the topography and municipal history of Praeneste, Baltimore 1908, p. 76; sowie meinen 'Staat der alten Italiker', Berlin 1913, p. 72). Es ist klar, dass die Zensoren in das gleiche Schema gehören.

Einige Schwierigkeit bereitet das Sabini in Z. 2. Die bisherigen Herausgeber sehen darin das Kognomen des C. Saufeius. Aber Sabini(us) ist als Kognomen nicht möglich, und Sabinus kann nicht so abgekürzt werden. Die richtige Lösung verdanke ich Herrn Professor Dessau: Sabini ist Plural und bezieht sich sowohl auf den darüber als auf den darunter stehenden Namen. Bei der Häufigkeit dieses Beinamens ist es nicht wunderbar, dass ein C. Saufeius Sabinus zusammen mit einem C. Orcevius Sabinus Zensor war. Einen ähnlichen Fall zeigt C XIV 3000 (auch aus Praeneste):

C. Saufeius. C. f.

M. Saufeius. L. f.

Pontanes

aid. ex. s. c.

Beide Ädilen führen also das Kognomen Pontanus (s. Dessau z. d. Inschr.), obwohl sie nicht Brüder sind. Zur Verbreitung von Sabinus in Latium vgl. CIL XIV p. 541. (Auch in dem Fragment der Munizipalfasten von Praeneste C XIV 2967 findet sich ein . . . Sabin[us] q(uaestor).

Praeneste in der vorsullanischen Zeit gehörte zu den aristokratischen Republiken des alten Italien, in denen eine beschränkte Zahl von Adelsgeschlechtern den Rat so gut wie die Magistratur beherrschte¹. Das bei weitem vornehmste und einflussreichste dieser Geschlechter waren die Saufeier. Wir kennen zurzeit 23 Magistrate des vorsullanischen Praeneste (vgl. die Liste bei Magoffin aaO. p. 99, aber mit folgenden Änderungen: 1. der angebliche C. Samius der im Original nicht erhaltenen Inschrift C XIV 2999 war offenbar ein C. Saufius, vgl. Dessau z. d. Inschr. — 2. Auf dem Stein

¹ Über die ganz ähnlichen Verhältnisse in dem umbrischen Asisium vgl. meinen 'Staat der alten Italiker' p. 49.

Not. scav. 1907 p. 137 = Eph. epigr. IX 780 ist nach Dessaus Revision die Lesung M. Saufe(ius) Canies sehr unwahrscheinlich — 3. kommen die beiden neuen Zensoren dazu). Die Kunde von diesen Männern danken wir durchweg den Inschriften; denn auch den M. Anicius, Prätor im J. 216, den Livius XXIII 19 (das Zitat bei Magoffin p. 95 ist falsch) erwähnt, haben die Annalisten aus praenestiner Monumenten kennen gelernt (s. Liv. aaO.). Darunter sind: 9 Saufeier, 3 Orcevier, 3 Magulnier, 2 Anicier. Dazu kommt noch je ein Feidenatius, Tampius, Vatronius, Tondeius, Mersieus und Fabricius. Auch die letzteren sechs gentes lassen sich — abgesehen von der einen gens Mersicia — als alteingesessene pränestinische Geschlechter aus den Grabsteinen der grossen, frührepublikanischen Nekropole erweisen (vgl. über diese Dessau im CIL XIV p. 328. Die sehr merkwürdigen Inschriften sind von Nr. 3046 an alphabetisch nach den gentes geordnet. — Neufunde Eph. ep. IX p. 449 ff.). Ich führe die uns bekannten Magistrate aus der gens Saufeia an:

- a) Prätores: 1. C. Saufeius C. f. Flaccus pr.: C XIV 2906.
 2. . . Saufei(us) pr. : C XIV 2994.
 3. C. Saufeius (?) pr. : C XIV 2999.
- b) Zensoren: 4. C. Saufeius Sabinus (?): Not. scav. 1914 p. 195
- c) Aedilen: 5. C. Saufeius C. f. Pontanus } aid. C XIV 3000
 6. M. Saufeius L. f. Pontanus }
- d) Quästoren: 7. L. Saufeius C. f. Flaccus q.: C XIV 3001
 8. M. Saufeius M. f. Rutilus q. } C XIV 3002
 9. C. Saufeius C. f. Flacus q. }

Es ist bezeichnend für die Bedeutung dieses Geschlechts, dass ihm in je einem Jahr beide amtierenden Ädilen bzw. Quästoren zugleich angehören. Ein Zweig der Saufeier hat sich gegen Ende des III. Jahrhunderts in Rom niedergelassen, hat damit das römische Bürgerrecht erworben, und ist spätestens in der Gracchenzeit in den Senat gelangt. Etwa gleichzeitig scheint eine stirps der Anicier in den römischen Bürgerverband eingetreten zu sein. Dieses Geschlecht gelangte mit L. Anicius Gallus im J. 160 zum Konsulat (s. Klebs RE I 2196). Der erste Saufeier, der ein römisches Staatsamt verwaltet hat, war L. Saufeius, Münzmeister um das J. 200, (Babelon Monn. de la Rép. Rom. II 420, der bereits treffend auf den pränestinischen Ursprung des Geschlechts hinwies). C. Saufeius, Quästor im J. 100, ist als Parteigenosse des

Saturninus bekannt (Robinson Marius, Saturninus und Glaucia, Bonn 1912, p. 125 ff.). Ein Saufeius war anscheinend Volkstribun im J. 91, Mitarbeiter des M. Drusus und Urheber der lex Saufeia, die wir nur aus dem Elogium des Drusus kennen (s. Mommsen CIL I² p. 199). Auch M. Saufeius, der Genosse Milos (Drumann-Groebe II 288) und L. Saufeius, der Freund des Atticus (aaO. V 80) werden derselben Familie angehört haben. Bemerkenswert ist es, dass diese römischen Saufeier, so weit wir sehen können, kein Kognomen geführt haben. Sie haben also den Brauch der Ahnen treuer bewahrt als der in Praeneste verbliebene Teil des Geschlechts.

Aus der gens Orcevia (oder Orcivia, s. C XIV p. 520) kennen wir, neben dem neuen Zensor, zwei Prätores von Präneste: 1. C. Orcivi[us] pr.: C XIV 2994, 2. L. Orcevius pr.: C XIV 2902. In nachsullanischer Zeit gelangte ein Mitglied dieses Geschlechts in den römischen Senat, nämlich C. Orcivius, der römische Prätor des J. 66 und Kollege Ciceros (Wehrmann Fasti praetorii p. 50. Drumann-Groebe V 398, 2. Cic. pro Cluent. 94. 147, Q. Cic. de pet. cons. 19). — Der erhaltene Stein ist einer aus einer Anzahl von Altären, die das Zensorenpaar verdungen und abgenommen hat. Am Ende der Inschrift steht im Nominativ der Name der Gottheit, der dieser Altar galt. Es ist Juno mit dem bisher neuen Attribut: Palosticaria. Marucchi hat sich in anerkannter Weise bemüht, das Dunkel aufzuhellen, das über diesen Worte lagert. Er versucht eine Deutung aus dem Griechischen und meint, dass in dem Beinamen die Elemente πάλος und στίχος, bezw. πάλος und τύκω enthalten sind. Dann würde sich Palosticaria auf die pränestinischen Losorakel beziehen. Aber bei aller Achtung vor dem Scharfsinn, mit dem Marucchi seine Hypothese durchführt, bezweifle ich doch, dass er auf dem richtigen Wege ist. An sich wäre es ja durchaus möglich, dass die Praenestiner einen Götternamen von den Griechen entlehnt hätten, aber dann müsste es ein Name sein, der schon bei den Griechen selbst nachweisbar ist. Sonst ist es methodisch recht bedenklich, ein altlateinisches Wort etymologisch so zu behandeln, als ob es ein griechisches wäre. Ferner macht Marucchi keinen Versuch, zu erklären, auf welchem Wege die uns vorliegende Form Palosticaria grammatisch entstanden ist. — Wenn ich selbst im folgenden eine Deutung vorschlage, so sei

betont, dass es sich nur um einen Vorschlag handelt. Eine absolut sichere Etymologie des Wortes zu bieten, ist schwer; zB. lässt sich die Möglichkeit nicht ausschliessen, dass Palosticaria von irgend einem Ortsnamen aus dem Gebiet von Praeneste abgeleitet sein könnte. Dann wäre natürlich die ganze folgende Überlegung hinfällig.

Von Palostic-aria scheint sich zunächst das Suffix -arius abzusecheiden. Das Attribut würde demnach die Zugehörigkeit der Göttin zu einem Substantiv wie *Palosticus ausdrücken. Palostic- selbst ist mit seinen acht Lauten kaum eine einheitliche Wurzel, sondern viel eher ein Kompositum. Zusammengesetzte Götterbeinamen sind ja in der römisch-latinischen Religion häufig; man denke an Opifera, Pedisequa, Viriplaca, Verticordia, Primigenia u. ä. Als erstes Glied des Kompositums ergibt sich offenbar palo-. In diesem Fall gehört unser *palosticus in eine Reihe mit den altlateinischen Formen: aheno-barbus, socio-fraudus, sescento-plagus, albo-galerus. Das daneben weit häufigere *ŷ*, wie in belli-ger, magni-ficus, ist wahrscheinlich eine Schwächung aus ursprünglichem *ō* in unbetonter Silbe (Lindsay-Nohl, Die latein. Sprache 417). Das erste Glied der Zusammensetzung wäre demnach: palus 'Pfahl'. Im zweiten Glied erwartet man den Ausdruck dessen, was mit dem palus geschehen soll, wie in den oben angeführten Götternamen, die stets einen nominalen und einen verbalen Begriff zusammenfügen. Eine verbale Wurzel stic- ist aber, soweit ich sehe, im Lateinischen nicht vorhanden. Dagegen existiert die Wurzel stig-. Wir sind, wenn es nötig ist, durchaus berechtigt, den Beinamen der Juno auch Palostigaria zu lesen. Den älteren pränestinischen Inschriften ist zwar das Zeichen für *g* nicht unbekannt; aber wir haben eine Anzahl von Fällen, in denen dieser Laut mit *c* wiedergegeben wird. Das pränestinische Adelsgeschlecht hiess Magolnii, aber die Stifterin der Ficoronischen Cista schrieb sich Macolnia (C XIV 4112). Ebenso bietet die archaische Nekropole einen M. Macolnio (C XIV 3160). Auf der alten Weihung an Fortuna (C XIV 2863) steht nationu cratia für nationis gratia. Dazu käme noch der Acmemeno (= Agamemnon) auf der Cista C XIV 4108.

Unser stig- würde zu stigare gehören, dem Simplex von instigare. Das Verbum ist in den Glossen erhalten (Corp. Gloss. Lat. V 515, 54; 526, 6; 579, 40). Dieselben geben für stigo die Bedeutungen: incendo, inflammo, distingo. Der

Vergleich mit *in-stigare* lehrt, dass die Gleichung mit *distinguere* kaum richtig sein kann, und dass *incendere* wie *inflammare* bildlich gemeint sind. *'stigare'* wird den Sinn von *'reizen'*, *'anstacheln'* gehabt haben. **palō-stīgus* ist demnach jemand, *'qui palum stigmat, d. i. instigat'*. Diese an sich dunkle Aussage gewinnt Sinn, sobald man an die naheliegende, obszöne Bedeutung des *palus* denkt, wie sie zB. bei Horaz, Sat. I 8, 5 vorliegt (Beschreibung des Priapus: *obscaenoque ruber porrectus ab inguine palus*). Ein *instigare* eines phallischen Gottes finden wir u. a. bei jener römischen Hochzeitszeremonie, wo die Neuvermählte auf das *fascinum* des Mutunus Tutunus gesetzt wurde (Wissowa, Religion d. Römer² 243). Eine Frau, die einen solchen Akt vornimmt, könnte sehr wohl **palō-stīga* genannt worden sein. Die Göttin, unter deren Schutz die **palostigae* stehen, wäre dann unsere Juno Palostigaria. Zu dem Wesen der Juno passt der neue Beinamen, falls die hier vorgetragene Deutung richtig sein sollte, vortrefflich; denn sie ist die Göttin der weiblichen Empfängnis und Fruchtbarkeit (Wissowa aaO. 185).

Wir kommen nun zu dem wichtigsten Probleme der neuen Inschrift, nämlich der Frage nach der Zensur von Praeneste. Zum ersten Mal tauchte der Titel in dieser Gemeinde auf einem kleinen, im J. 1907 publizierten Inschriftenfragment auf: Eph. ep. IX 782: *cen[sor]. facien[dum]*. Damit ist die Zahl der uns bekannten Magistraturen des vorsullanischen Praeneste auf vier gestiegen, die Prätur, die Aedilität, die Quästur und die Zensur. Von diesen Ämtern ist die Prätur die bodenständige Form der altlatinischen Stadtregentschaft. Die Quästur und die Aedilität haben die Praenestiner aus Rom entlehnt (s. *'D. Staat d. alten Italiker'* p. 72). Für die Zensur wären drei Möglichkeiten vorhanden: entweder sie ist bodenständig, oder sie ist aus Rom entlehnt oder sie ist aus einer dritten Gemeinde entlehnt. Zunächst sei ganz kurz hervorgehoben, was wir von der altitalischen Zensur wissen¹. Das Amt ist sowohl im latinischen, wie im oskischen Sprachgebiet bodenständig. Sein Träger heisst hier *keenzstur*, dort *cen[sor]*. Das Wesen dieser Magistratur besteht darin, dass in jedem fünften Jahr die regierenden Bürgermeister die Schatzung der Gemeinde

¹ Für alle Einzelheiten und Belege sei auf *'Staat d. alt. Ital.'* p. 31 ff. verwiesen.

und die mit ihr verbundenen religiösen Zeremonien vornehmen. In dem betreffenden Jahre führen sie statt ihres normalen Titels die Bezeichnung 'censor'. In Rom ist diese ursprüngliche Form des Amtes schon im 5. Jhd. dahin verändert worden, dass man die Zensur von der Gemeinderegierung trennte und selbständigen Magistraten anvertraute. In einer Anzahl italischer Kantone erhielt sich dagegen die ursprüngliche Institution, aus der sich dann später die Einrichtung der *Quinquennales* entwickelt hat. Die römische Form der Zensur, als einer selbständigen Untermagistratur ist gleichfalls, in republikanischer Zeit, von verschiedenen italischen Gemeinden übernommen worden, bis endlich auch bei ihnen das Prinzip der *Quinquennalität* siegte.

Der Raum, auf dem sich bisher eine bodenständige italische Zensur nachweisen liess, ist merkwürdig beschränkt. Als Hauptsitz der Institution stellt sich das mittelitalische Bergland heraus. Die Samniter kannten die Zensur, die Osker Campaniens dagegen nicht. Im latinischen Sprachgebiet finden wir alte Zensoreninschriften in dem Gebirgskanton der Heriker (Aletrium, Ferentinum: 'Staat d. Ital.' p. 34). Dagegen existiert zB. in Gemeinden wie Aricia und Nomentum, Tusculum und Lanuvium, deren archaische, vorrömische Verfassung wir recht gut kennen, von diesem Amte keine Spur. In Latium kannten wir den Zensortitel bisher nur aus Tibur und Treba. Das Wichtige des Neufundes liegt darin, dass sich jetzt der gebirgige Nordosten von Latium, die Gemeinden Tibur, Praeneste, Treba umfassend, als Verbreitungsgebiet der Zensur, von dem übrigen Latinerland abhebt. Es sei auch gleich darauf hingewiesen, dass im Süden direkt an dieses Gebiet das Herikerland — mit seiner autochthonen Zensur — anschliesst.

Von den Zensoren in Tibur sind zwei archaische Urkunden erhalten; C XIV 3685 (= C I 1120): Tul(lus) Tullius Tul(li) f. P. Sertorius P. f. censores; ferner C XIV 3541 (= C I 1113): Herculei C. Antestius Cn. f. cens. decuma facta iterum dat. In der Kaiserzeit fungieren in Tibur *Quinquennales* (Dessau C XIV p. 367). — Aus Treba (Trevi nel Lazio; C XIV p. 353) stammt die Inschrift C XIV 3451: A. Titius L. f. M. Vergilius M. f. cens(ores) d(e) s(enatus) s(ententia). In der Kaiserzeit heissen auch hier die Schatzungsbeamten *quinquennales* und die Gemeinderäte *decuriones* (C 3448. 3449). Leider gibt uns keines der Zeugnisse darüber Auskunft, ob die Zensoren in

den betreffenden Jahren auch zugleich die regierenden Magistrate gewesen sind. Dadurch wird uns die Entscheidung der Frage erschwert, ob die nordost-latinische Zensur von der römischen unabhängig ist oder nicht. Aber es wäre doch seltsam, wenn gerade nur jene drei Nachbargemeinden die Zensur von Rom entlehnt haben sollten, und die übrigen Latiner nicht. Vor allem wird sich die Zensur in Praeneste und Treba nicht gut von der autochthonen Zensur bei den direkt angrenzenden Hernikern trennen lassen. Die Wahrscheinlichkeit, dass das Amt selbständig in Nordost-Latium entstanden ist, bleibt also erheblich grösser — wobei ich die Priorität zwischen Tibur-Praeneste einerseits und den Hernikern und Samniten andererseits nicht erörtern will. Wir hätten dann erstens das geschlossene Gebiet der Zensur im mittelitalischen Gebirgsland und zweitens die Zensur in Rom. Das Amt in Rom erweist sich schon durch seine Weiterbildung als jünger. Das Vorbild für die Römer wird man aber am ehesten in den ihnen am nächsten gelegenen Gemeinden latinischer Nation suchen. Daraus würde folgen, dass Rom die Zensur im 5. Jhdt. aus Tibur oder Praeneste entlehnt hat.

Die ursprünglichen Verfassungen von Tibur, Treba und Praeneste stimmen zunächst überein im Senat und in der Zensur. Als Stadtregenten haben wir in Praeneste Praetoren; die Frage ist, ob diese Magistratur auch in Tibur existiert hat. Leider besitzen wir keine direkte Praetoreninschrift aus dieser Stadt, aber wir kommen auf einem anderen Wege zum Ziel. Ein in Tibur gefundener, im Original erhaltener Stein der Kaiserzeit ist geweiht, C XIV 3540: Fortun(ae) Praetoriae sacrum usw. Dazu kommt die Weihung C XIV 3554: (ebenfalls erhalten) Herculi Tiburt(ino) Vict(ori) et ceteris dis praet(oriis) Tiburt(inis) usw.³ Der Sinn der Fortuna Praetoria, welches Attribut anscheinend nur in Tibur vorkommt (s. Otto RE VII p. 35), ist nicht zweifelhaft. Die Fortuna publica ist die Schutzgöttin des populus, die Fortuna equestris die Schutzgöttin der equites; also ist die F. praetoria die Schutzgöttin des Praetor bzw. der Praetoren. Die di praetorii Tiburtini, zu denen auch der Hercules Victor gehört, sind dann die Gruppe derjenigen Gottheiten, deren Beistand die Praetoren von Tibur bei der Regierung der Gemeinde in Anspruch nahmen. Nach dem Bundesgenossenkrieg haben die Bürgermeister von Tibur den Praetortitel abgelegt; sie heissen seitdem quattuorviri

iure dicundo (CIL XIV p. 366). Aber im Kultus lebte die Erinnerung an die alten 'Herzoge' von Tibur fort. — Auch in der normalen Stadtreghenschaft stimmte also die Verfassung von Praeneste mit der von Tibur überein. Nach den übrigen Analogien werden wir für Treba das Gleiche annehmen dürfen. Auch in der äusseren Politik gingen Tibur und Praeneste zusammen. Beide populi erhielten — im Gegensatz zu den übrigen Latinern — im 4. Jhdt. das römische Bürgerrecht nicht, sondern mussten sich als Bundesgenossen der römischen Oberhoheit fügen. Die Ursache für diese Erscheinung wird darin zu suchen sein, dass in Nordost-Latium ein kräftiger Partikularismus lebendig war, der sich gegen die Aufsaugung durch den *populus Romanus* wehrte. Die zuverlässigen Annalen berichten denn auch zum J. 373 v. Chr. einen Krieg zwischen Rom und Praeneste (Diod. XV 47, 8. Auf die korrekte Reduktion der Jahresangabe kann in diesem Zusammenhang nicht eingegangen werden). Im J. 350 v. Chr. schloss Rom mit Praeneste einen Vertrag, der anscheinend das künftige Verhältnis der beiden populi zu einander geregelt hat (Diod. XVI 45, 8). Da Tibur rechtlich ebenso behandelt wurde wie Praeneste, dürfen wir annehmen, dass beide Gemeinden mit einander verbündet waren. Die Angaben der jüngeren Annalistik über die Geschichte der beiden Städte haben keine Gewähr; es erübrigt sich daher, hier auf sie einzugehen. Noch zur Zeit des Polybios (VI 14, 8) konnten Tibur und Praeneste, da sie rechtlich Ausland darstellten, von Römern als Exilsorte benutzt werden¹. Um Missverständnisse zu vermeiden, sei daran erinnert, dass in Ostia der Schatzungsbeamte amtlich *II vir censoriae potestatis quinquennalis* heisst (s. Dessau CIL XIV p. 4). Das lehren vor allem die offiziellen *fasti Ostienses*. Wenn sich gelegentlich einzelne *Quinquennales* dieser Gemeinde *censor* nennen (so C XIV 376. Eph. ep. IX 470; vgl. Mommsen, Ges. Schr. VIII 339), so ist dies nicht korrekt. Selbst wenn übrigens der Zensortitel in dieser römischen Kolonie amtlich vorhanden gewesen wäre, hätte er nur sekundär und von Rom entlehnt sein können. — Den rätselhaften *censor perpetuus* von Caere (s. Staat d. alten Italiker p. 68) habe ich in den obigen Ausführungen nicht berücksichtigt. Die autochthone Verfassung von Caere, der dieses Amt angehört, ist nämlich

¹ Im allgemeinen vgl. Dessau C XIV p. 288 u. 365.

eine Schöpfung der Etrusker. Die römischen Amtstitel, die in dieser Gemeinde auftreten, sind also Übersetzungen aus dem Etruskischen. Bei Übersetzungen ist aber stets ein weiter Spielraum vorhanden; wie das etruskische Amt beschaffen war, das man später mit censor perpetuus wiedergab, und ob ein Zusammenhang zwischen ihm und der latinisch-oskischen Zensur bestanden hat, wissen wir nicht.

Berlin.

Arthur Rosenberg.
